

Gemeinde

**Weßling**  
Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

2. Änderung des Bebauungsplans „Gautinger  
Straße / Obere Seefeldstraße“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-59a      Bearb.: ne

Plandatum

25.02.2015

**Begründung**

Das Planungsgebiet umfasst die Fl.Nrn. 123 und 123/11, Gemarkung Weißling, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gautinger Straße/Obere Seefeldstraße“ in der Fassung vom 04.07.2006.

## 1 Planungsanlass und Verfahren

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Weißling hat am 17.03.2015 beschlossen, ein Verfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gautinger Straße/Obere Seefeldstraße“ in der Fassung vom 04.07.2006 durchzuführen.

Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist die Zulässigkeit von Garagen auf den Fl.Nrn. 123 und 123/11, Gemarkung Weißling. Die Grundzüge der Planung werden durch die geplante Änderung nicht berührt. Daher wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt und auf den Umweltbericht verzichtet. Die weiteren Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB werden erfüllt:

1. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet und
2. es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter.

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

## 2 Planungsrechtliche Situation

Der Bebauungsplan „Gautinger Straße/Obere Seefeldstraße“ in der Fassung vom 04.07.2006 ist seit dem 17.07.2006 rechtskräftig.

Da die Änderung des Bebauungsplans als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird (s.o.), wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

## 3 Inhalt der Bebauungsplan-Änderung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung vom 04.07.2006 ist für die beiden Flurstücke 123 und 123/11 nur die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen vorgesehen. Alle anderen Parzellen weisen Bauräume für Garagen auf. Auch in der unmittelbaren Umgebung finden sich im Bestand bei allen Gebäuden dazugehörige Gargenbaukörper. Die vorliegende Bebauungsplanänderung soll daher die planungsrechtliche Voraussetzung schaffen, auch auf diesen Grundstücken Garagen errichten zu können.

Es werden daher zwei Bauräume für Garagen ausgewiesen. Bei der Fl.Nr. 123 ist die Zufahrt zur Garage ebenso wie bei der bestehenden südlich angrenzenden Garage auf Fl.Nr. 123/2 vorgesehen.

3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gegebenenfalls zu erwartende Eingriffe gelten im Sinne des § 1 a Abs. 3 Nr. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich ist daher nicht notwendig.

4 Fortgeltende Festsetzungen

Ansonsten gelten sämtliche zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan weiter.

Gemeinde:

Weßling, den

11.09.06.2015



(Michael Muther, Erster Bürgermeister)